

Ein Handelsplatz der Börsen AG

Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse Düsseldorf

Stand: 19. November 2008



- § 1 Zulassungspflicht. (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der Börse Düsseldorf zu handeln (Börsenhändler), bedürfen der Zulassung durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich durch den Handelsteilnehmer zu beantragen. Der Antrag muss das Unternehmen bezeichnen, für das die Person berechtigt sein soll, an der Börse Düsseldorf zu handeln. Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat.
- § 2 Zuverlässigkeit. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit besteht. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit enthalten muss,
- b) eine Erklärung der Person,
- aa) ob gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
- bb) ob sie wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,
- cc) ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.



- § 3 Berufliche Eignung. (1) Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die Person über die zum Handel an der Börse erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt.
- (2) Fachliche Kenntnisse im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn ausreichende Kenntnisse über die börslichen Regelwerke sowie die Funktionsweise des Börsenhandels nachgewiesen werden. Der Nachweis nach Satz 1 kann insbesondere durch die erfolgreiche Ablegung einer Börsenhändlerprüfung erbracht werden. Die Ablegung der Börsenhändlerprüfung soll vom Zeitpunkt der Antragstellung nach § 1 Absatz 2 gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (3) Praktische Erfahrungen im Sinne von Absatz 1 liegen beispielsweise vor, wenn eine Teilnahme am Handel an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung nachgewiesen werden.
- § 4 Anerkennung gleichwertiger Nachweise. (1) Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Kenntnisse können auch durch einen anderen, dem Nachweis gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 gleichwertigen Nachweis belegt werden. Dabei kann es sich beispielsweise um privatrechtlich abgelegte Prüfungen handeln. Die Geschäftsführung bestimmt, welche Prüfungen oder Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt werden und auf welche Art und Weise der jeweilige Nachweis zu erfolgen hat.
- (2) Gleichwertige Prüfungen im Sinne des Absatz 1 müssen mindestens die folgenden Sachgebiete beinhalten:
- Funktion und Organisation der Börse
- regulatorische Grundlagen des Börsenhandels
- Grundzüge der handelbaren Wertpapiere
- Funktionsweise des Präsenzhandels
- Funktionsweise des elektronischen Handels (Marktmodelle)
- Indizes
- Zusammenhänge zwischen Kassa- und Terminmarkt
- Grundlagen der Abwicklung
- Grundlagen des Wertpapierhandelsrechts (insb. Insidervorschriften, Ad-hoc Publizität, Marktmanipulation, Wohlverhaltensregeln, Compliance)



§ 5 Inkraftreten. Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.